

# Table

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **2 (1892)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

heischt als solche einem Hohen Lands-Fürsten klarlich bekannt zumachen, es werde alsdann dafür gehalten, wie es unmöglich seye, dass ein Hoher Lands-Fürst eine also feyrlische Zusag auss seinen Hoch-Fürstlichen und erleuchteten Augen setzen werde.

Da eine Parhtey als hier Zoffingen, mit keiner wissentlichen Transgression, auch in misslichen Zeiten, wie besonders Ao. 1442. und sinther in vielen bedencklichen heer- und Reiss-Folgen, auch anderen gehorsammen Entsprechungen durch ihre Conduite nicht werden Anlass gegeben haben, anderst als nach denen pactierten Angehörungen angesehen zu werden.

XX. Es wolle also eine Hohe Gnädige Herrschafft wie Dero Hohe Schutz- und Schirms Gerechtegkeit allergnädigst accordieren, auch zu Dero von Zoffingen beschworne Treu und unterthänige Ergebenheit ein gnädiges und vestes Vertrauen setzen.

ENDE.

---

## TABLE

DES FRAGMENTS NUMISMATIQUES SUR LE CANTON D'ARGOVIE

---

### *Les Médailles.*

I. Les prix d'école de Bremgarten et de Mellingen ( <i>Bulletin Soc. suisse de numismatique</i> , 1890) . . . . .	142
II. Les prix d'école de Baden . . . . .	143
III. Les prix d'école de Brougg . . . . .	149
IV. Lenzbourg . . . . .	153
V. Zofingue . . . . .	186

VI. Canton d'Argovie . . . . .	189
VII. La guerre du Toggenbourg et la seconde guerre de Vill- mergen en 1712 ( <i>Revue</i> , 1891) . . . . .	4
VIII. La paix de Baden . . . . .	7
IX. Siège de Rheinfelden . . . . .	11
X. Les couvents de Muri et de Wettingen . . . . .	12
XI. Hommes célèbres . . . . .	18
Anciennes médailles (suppléments) . . . . .	267
XII. Médailles modernes . . . . .	270

*Les Monnaies.*

Les monnaies du canton d'Argovie ( <i>Revue</i> , 1892) . . . . .	329
I. Les monnaies de Zofingue . . . . .	330
<i>a)</i> Les bractéates de Zofingue . . . . .	335
<i>b)</i> Monnaies du XVIII <sup>e</sup> siècle . . . . .	339
II. Les monnaies de Laufenbourg . . . . .	341
<i>a)</i> Les bractéates . . . . .	343
<i>b)</i> Monnaies du XVI <sup>e</sup> et XVII <sup>e</sup> siècle . . . . .	345
III. Les monnaies du canton . . . . .	349
Littérature numismatique . . . . .	352
Appendice : « Schema » . . . . .	355
Table des matières. . . . .	361

---